

gerlich-formaler Normenvergleichung wird hier besonders offensichtlich. Nützlich kann jedoch eine Analyse der Strafsysteme verschiedener sozialistischer Staaten werden, wenn die konkreten historischen Bedingungen, einschließlich der traditionsmäßigen und geistigen Hintergründe, der jeweiligen rechtlichen Regelungen und die konkret-soziologischen Bedingungen ihrer Anwendung und Wirksamkeit im sozialen Raum entscheidender Untersuchungsgegenstand sind. Denn es geht nicht um eine formal-äußerliche Übereinstimmung, sondern um die im Grundlegenden kongruente und identische, erstmals im Sozialismus voll realisierbare Bewältigung des sozialen Problems, auch vermittels des Strafrechts „das rechtsbrecherische Individuum im Interesse der gesamten Gesellschaft und in seinem eigenen Lebensinteresse auf den Weg der freiwilligen Einordnung in die Gesellschaft“ zu führen.¹ Und dazu gibt es durchaus unterschiedliche Gestaltungsformen.

Im Grunde war dieses Anliegen, das auch Graven deutlich hervorhob — die soziale Integration des Rechtsverletzers —, das (vielfach unausgesprochene) eigentliche theoretische Thema des Symposiums. Es äußerte sich besonders in den aufgeworfenen Fragen nach dem Verhältnis von Staat und Gesellschaft, Recht und Moral, Gesellschaft und Individuum, soziologischen und sozialpsychologischen Betrachtungs- und Untersuchungsweisen, rechtlicher Regelung und gesellschaftlicher Selbsttätigkeit, Freiheitsstrafe und Nichtfreiheitsstrafe, Strafsystem und umfassenderen Komplexen sozialer Maßnahmen bzw. gesellschaftlicher Einwirkungsformen usw. Leider wurden die möglicherweise differierenden theoretischen Positionen hierzu nicht hinreichend deutlich, um einen klärenden Meinungsstreit führen zu können. Jedoch wurde in solchen Beiträgen wie z. B. in denen von Prof. Kudrjawzew, *Dr. Dolenski* (CSSR), *Dr. Ljutow* (VR Bulgarien), z. T. auch denen von *S. Pawela* (VR Polen), *D. Cotic* (SFRJ) und *J. Fodor* sowie *N. Iliescu* (SRR) — und aus anderer Sicht von Prof. Cornil — in ihrer Orientierung auf soziologische, psychologische und Wirksamkeitsuntersuchungen (einschließlich präziser Auswertung des statistischen Materials) der Weg sichtbar, auf dem die weitere wissenschaftliche und praktische Arbeit zur Erhöhung der Effektivität der Strafen ohne Freiheitsentzug zu leisten sein wird. Als fruchtbares Untersuchungsfeld bestätigte sich in dieser Hinsicht auch die Rückfallproblematik. Die Beschreibung der juristischen Formen und der Ausweis ihrer Unterschiede kann — so interessant eine derartige Information auch sein mag — nur auf diesem sozialen Hintergrund nützlich und weiterführend sein. Auch Gravens abschließende Zusammenfassung zielte in diese Richtung. Selbstverständlich bedarf es zur Verwirklichung dieses Programms der Präzisierung und des Ausbaus sowohl des theoretisch-methodologischen Systems als auch des methodisch-organisatorischen Apparats und nicht zuletzt eines exakteren juristischen Reglements, das namentlich die Voraussetzungen der Rechtsanwendung und die Rechtsfolgen aufgrund eines bestimmten positiven oder negativen Individual- und Kollektivverhaltens genauer festlegt. (Man denke z. B. an unsere Bemühungen, auch de lege ferenda die Anwendungsvoraussetzungen der Verurteilung auf Bewährung, ihres Widerrufs und der Beendigung der Bewährungszeit zu präzisieren.) Auf solchem juristischen Fundament erlangen auch Gesetzmäßigkeit und Rechtssicherheit, z. B. in Form gerichtlicher Kontrolle oder Überprüfung, eine höhere Qualität, die sich namentlich in Gestalt größerer Wirksamkeit der Arbeit der Justizorgane auszahlen dürfte.

Unter dem Blickpunkt internationaler Kooperation zwischen den sozialisti-

¹ So charakterisierte Lekschas treffend das eigentlich Neue im Verhältnis des sozialistischen Strafrechts zum Menschen (Staat und Recht, 1967, S. 1635).